

MERKBLATT

zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Baugebiet Nr. 391 „Varenseller Str./Kernekampstr.“ für **Doppelhausbebauung (Erbbaurecht)**

Im Jahr 2022 hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück eine neue *Baulandrichtlinie*¹ eingeführt. Der Ausschuss für Grundstücke und Gebäude der Stadt hat parallel dazu neue *allgemeine Vergaberichtlinien*² beschlossen und darin u.a. festgelegt, bestimmte Grundstücke bei städtischen Baulandvergaben im Rahmen verschiedener Vergabeverfahren auszuschreiben. Dieses Merkblatt bietet eine Verständnis- und Orientierungshilfe zur Teilnahme an einem entsprechenden Vergabeverfahren zur Bewerberauswahl bei städtischen (Wohnbau-) Grundstücksvergaben für Doppelhausgrundstücke.

Der Ausschuss für Grundstücke und Gebäude hat in seiner Sitzung vom 28.2.2023 beschlossen³, die Wohnbaugrundstücke im **Baugebiet Nr. 391 „Varenseller Str./Kernekampstr.“** bestimmten Vergabekategorien zuzuordnen und anschließend öffentlich zum Verkauf auszuschreiben. Für die Doppelhausgrundstücke der Vergabekategorie 3.1 wurde ergänzend durch Beschluss des Ausschusses für Grundstücke und Gebäude⁴ die Vergabe an sogenannte Baugemeinschaften beschlossen.

Durch Beschluss⁵ des o.g. Gremiums vom 3.9.2024 wurde festgelegt, die Grundstücke für Doppelhausbebauung im Wege von **Erbbaurechtsausgaben** zu vermarkten.

Die hier genannten Vergabebeschreibungen beziehen sich ausschließlich auf die Vergabe städtischer Wohnbaugrundstücke zur Doppelhausbebauung im vorgenannten Baugebiet.

Inhalt

I.	Vergabeverfahren und Bewerberprofile.....	2
II.	Bewerbungs- und Losverfahren für Doppelhausbebauung	3
	Zugangskriterien	3
	Abwicklung des Losverfahrens	4
III.	Vertragspflichten des Erwerbers / der Baugemeinschaft	6
IV.	Weitere Hinweise	7

¹ Beschluss des Rates vom 26.9.2022 (Vorlage V-116/2022)

² Beschluss des Ausschusses für Grundstücke und Gebäude vom 6.9.2022 (Vorlage V-201/2022)

³ Beschluss des Ausschusses für Grundstücke und Gebäude vom 28.2.2023 (Vorlage V-68/2022)

⁴ Beschluss des Ausschusses für Grundstücke und Gebäude vom 27.2.2024 (Vorlage V-42/2024)

⁵ Beschluss des Ausschusses für Grundstücke und Gebäude vom 3.9.2024 (Vorlage V-187/2024)

I. Vergabeverfahren und Bewerberprofile

Im Bebauungsplangebiet Nr. 391 werden zwei unterschiedliche Bewerbungsverfahren für Doppelhausgrundstücke angeboten:

- a) Im Verfahren für „**geschlossene Baugemeinschaften**“ sind Einzelbewerbungen ohne zweiten Partner/Bewerber nicht zugelassen – hier ist ein Zusammenschluss zweier Bewerber als „geschlossene Baugemeinschaft“ verbindlich vorgesehen.
- b) Im Verfahren für „**offene Baugemeinschaften**“ können sich aus Einzelbewerber beteiligen. Diese bekommen dann im Verfahren jeweils einen Baupartner zugelost.

Erläuterungen zur „geschlossenen Baugemeinschaft“:

Als „geschlossene Baugemeinschaft“ im Sinne des ersten Vergabeverfahrens gelten Zusammenschlüsse von 2 Bewerbern/Familien, die gemeinsam ein Doppelhaus errichten möchten und jeweils eine Grundstücks- bzw. Gebäudehälfte pro Bewerber/Familie selbst bewohnen werden. Beide Bewerber müssen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, damit die Baugemeinschaft eine zulässige Bewerbung abgeben kann.

Tritt ein Bewerber aus einer „geschlossenen Baugemeinschaft“ aus, gilt die Baugemeinschaft damit als aufgelöst. Sie verliert den Status als Baugemeinschaft. Im Verfahren für „geschlossene Baugemeinschaften“ ist die Stadt in diesem Fall berechtigt, beide Bewerber vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen und eine neue Baugemeinschaft an Stelle der aufgelösten Baugemeinschaft zu berücksichtigen.

Erläuterungen zur „offenen Baugemeinschaft“:

Als „offene Baugemeinschaft“ im Sinne des zweiten genannten Vergabeverfahrens gelten Baugemeinschaften von Einzelbewerbern für jeweils eine Doppelhaushälfte, welche durch Losentscheid einen Baupartner zugeteilt bekommen.

Tritt ein Bewerber aus einer „offenen Baugemeinschaft“ aus, wird per Losentscheid ein Nachrücker für den jeweils ausscheidenden Baupartner bestimmt.

Hinweise für beide Arten von Baugemeinschaften:

Eine Baugemeinschaft kann schriftlich angeben, welcher Bewerber gegenüber der Stadt als bevollmächtigter Vertreter der Baugemeinschaft auftritt. Dieser kann gegenüber der Stadt im Vergabeverfahren Erklärungen für die ganze Baugemeinschaft abgeben. Wurde kein Bevollmächtigter erklärt, treten beide Bewerber einer Baugemeinschaft gegenüber der Stadt immer als gesamtvertretungsberechtigte Bewerber auf. Die Erklärung eines Bewerbers gilt dann insoweit auch für den jeweils zugehörigen anderen Bewerber.

Wird ein beurkundeter Grundstücksvertrag nachträglich aufgelöst oder rückabgewickelt, wird ein Nachfolger durch die Stadt bestimmt.

II. Bewerbungs- und Losverfahren für Doppelhausbebauung

Zugangskriterien

Um zum Losverfahren für Doppelhausbebauung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber bestimmte Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

- a) Im Losverfahren zur Doppelhausbebauung **für geschlossene Baugemeinschaften** müssen danach...
- 1.1 ...die Kaufinteressenten seit mindestens einem Jahr mit Erstwohnsitz in Rheda-Wiedenbrück wohnhaft gemeldet sein...
ODER
 - 1.2 ...in früheren Zeiten mindestens 10 Jahre mit Erstwohnsitz in Rheda-Wiedenbrück gemeldet gewesen sein...
UND
 2. ...eine Familie, Lebens- oder Verantwortungsgemeinschaft mit mindestens einem Kind bilden...
UND
 3. ...nicht über Wohnungseigentum verfügen oder dieses vorher veräußern.
UND
 4. ...sich erklären, dass sie Mittel der öffentlichen Wohnungsbauförderung (Förderweg B) des Landes NRW in Anspruch nehmen wollen und voraussichtlich eine entsprechende Förderfähigkeit gegeben ist (der Nachweis ist im weiteren Verfahren Voraussetzung für den späteren Vertragsabschluss mit der Stadt)
UND
 5. ...sich verbindlich zu einer Baugemeinschaft gemeinsam mit einem zweiten Bewerber zur gemeinsamen Errichtung eines Doppelhauses erklären.
- b) Im Losverfahren zur Doppelhausbebauung **für offene Baugemeinschaften** sind geringere Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Die Bewerber müssen lediglich erklären...
1. ...dass sie Mittel der öffentlichen Wohnungsbauförderung (Förderweg B) des Landes NRW in Anspruch nehmen wollen und voraussichtlich eine entsprechende Förderfähigkeit gegeben ist (der Nachweis ist im weiteren Verfahren Voraussetzung für den späteren Vertragsabschluss mit der Stadt),
UND
 2. ...dass sie bereit sind, mit einem ihnen durch die Stadt zugelosten Bewerber eine Baugemeinschaft zur Errichtung eines gemeinsamen Doppelhauses zu bilden.

Erläuterungen zu den Zugangskriterien:

Die Zugangskriterien 1-3 und 5 gelten nur für Bewerber des Vergabeverfahrens für „geschlossene Baugemeinschaften“.

Die **Zugangskriterien 1.1 bis 2** sind durch eine entsprechende Meldebescheinigung nachzuweisen. Eine solche kann beim Bürgerbüro beantragt werden. Daraus muss der Zeitraum des Erstwohnsitzes (ggf. auch frühere Meldezeiten) in Rheda-Wiedenbrück erkennbar hervorgehen sowie die Namen der mit im Haushalt des Bewerbers lebenden Personen. Die Meldebescheinigung kann über das Portal „BAUPILOT“ hochgeladen werden.

Das **Zugangskriterium 3** sieht vor, dass weder der Bewerber selbst, noch mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen über Wohneigentum verfügen. Das schließt das Eigentum von z.B. Eigentumswohnungen ebenso ein wie das Eigentum an Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften oder sogar mehrfachem Wohnungseigentum etc. Das gilt auch dann, wenn das Eigentum nicht selbst genutzt wird.

Bewerber, die über Wohneigentum verfügen, werden nicht zum Losverfahren (für geschlossene Baugemeinschaften) zugelassen. Bewerber mit Wohneigentum können nur dann zum Losverfahren zugelassen werden, wenn sie vorab verbindlich erklären, dass das vorhandene Wohneigentum verkauft wird. Diese Erklärung ist gleichzeitig Bestandteil der Verpflichtungen des Erwerbers (Vertragsgrundlage) und wird mit in den notariellen Kaufvertrag aufgenommen. Ein **Vordruck „Eigentumserklärung“** kann im jeweiligen Baugebiet unter „Dokumente/Downloads“ heruntergeladen werden und ist ausgefüllt und unterzeichnet fristgerecht mit der Bewerbung einzureichen. Gleiches gilt für den **Vordruck „Einwilligung zur Einsichtnahme beim Grundbuchamt“**. Die Nachweise können über das Portal „BAUPILOT“ hochgeladen werden.

Das **Zugangskriterium 4** sieht vor, dass die Bewerber erklären, Mittel der öffentlichen Wohnungsbauförderung in Anspruch nehmen zu wollen und sich im Vorfeld darüber informiert zu haben, dass sie zum förderfähigen Personenkreis gehören. Hierzu ist der **Vordruck „Erklärung zum Förderweg B für Doppelhausbewerber“** zu verwenden.

Das **Zugangskriterium 5** sieht vor, dass die Bewerber verbindlich erklären, eine Baugemeinschaft mit einem zweiten Bewerber zu bilden. Beide Bewerber müssen alle vorgenannten Zugangskriterien erfüllen und sich gegenseitig als Baugemeinschaft bestätigen. Hierzu ist der **Vordruck „Erklärung zur Baugemeinschaft“** zu verwenden.

Abwicklung des Losverfahrens

1. Bewerbungsphase

Jeder Bewerber für ein Doppelhaushälftengrundstück reicht bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück – Fachbereich Immobilienmanagement eine Bewerbung ein. Im Vergabeverfahren für „geschlossene Baugemeinschaften“ hat er verbindlich zu erklären, welcher Mitbewerber Teil seiner Baugemeinschaft ist. Die Abwicklung der Bewerbungen erfolgt in der Regel über die Plattform „BAUPILOT“ und ist dort kostenlos. Bewerbungen sind innerhalb der veröffentlichten Frist bevorzugt elektronisch über „BAUPILOT“ einzureichen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Bewerbung schriftlich bei der Stadt einzureichen. Ihre schriftliche Bewerbung können Sie an den **Fachbereich Immobilienmanagement der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück** richten. Für die Bearbeitung einer schriftlichen Bewerbung wird gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt eine Bearbeitungsgebühr von 25,- € pro Bewerber/Familie erhoben.

Der Eingang der Bewerbung wird von der Stadt per E-Mail oder wenn keine E-Mail-Adresse vorliegt auch schriftlich bestätigt. Bei einer Einreichung über „BAUPILOT“ erfolgt die Bestätigung ausschließlich automatisch per E-Mail durch das Portal. Eine inhaltliche Überprüfung der Bewerbung findet zu diesem Zeitpunkt nicht statt.



Um für ein Losverfahren zugelassen zu werden, muss der Bewerber fristgerecht einen vollständigen Bewerbungsantrag für das jeweilige Losverfahren einreichen. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden vom jeweiligen Verfahren ausgeschlossen. Sind ergänzende Dokumente (z.B. Nachweise, Erklärungen etc.) mit einzureichen, sind diese ebenfalls fristgerecht vorzulegen.

Alle zugelassenen Bewerbungen erhalten eine anonymisierte Bewerbernummer zugeordnet. Alle Bewerbernummern werden in einen Lostopf gegeben. „Geschlossene Baugemeinschaften“ werden dabei zusammengefasst (erhalten also ggf. eine zusammengehörige Nummer). Die Stadt zieht aus allen vergebenen Bewerbernummern – ggf. unter notarieller Aufsicht – eine bestimmte Anzahl Losnummern in eine Reihenfolge. Das erste gezogene Los erhält die Rangfolge 1, das zweite die Rangfolge 2 usw.

Die Anzahl Bewerber/Baugemeinschaften, die der Anzahl der im Verfahren zu vergebenden Grundstücke entspricht, erhält zeitnah die Information, dass ihre Bewerbung für die Zuteilungsphase angenommen wurde. Es können weitere Bewerber in eine Reserveliste (Nachrücker) gezogen werden.

2. Zuteilungsphase

2.1 Prioritätenabfrage

Die zunächst berücksichtigenden Bewerber/Baugemeinschaften erhalten die zeitlich befristete Möglichkeit, eine persönliche Priorisierung der verfügbaren Grundstücke einzureichen. Es werden ausgehend von Platz 1 der Rangliste so viele Bewerber aufgefordert, ihre Prioritäten abzugeben, wie Bauplätze zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Die betreffenden Bewerber werden über „BAUPILOT“ zur Auswahl ihrer Prioritäten aufgefordert.

Beispiel: Der Bewerber auf Rang 1 kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen, welcher ihm dann zugeteilt wird, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Der Bewerber auf Rang 2 kann zwei Prioritäten festlegen. Sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein, ist mit der möglichen Abgabe seiner zweiten Priorität sichergestellt, dass ihm ein Bauplatz zugewiesen werden kann. Jede weitere Stufe in der Rangliste, der zum Zuge kommenden Bewerber, ist folglich mit der Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden. Rang 3 kann 3 Prioritäten wählen, Rang 4 kann 4 Prioritäten wählen usw.

Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Macht ein Bewerber also nur Angaben zu einer bestimmten Anzahl der angebotenen Grundstücke, wird seine Bewerbung für die übrigen, nicht benannten Grundstücke nicht berücksichtigt und fällt bei Nichtverfügbarkeit der von ihm gewünschten Grundstücke aus dem Verfahren raus.

Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

2.2 Grundstückszuteilung

Alle Bewerber/Baugemeinschaften, die fristgerecht eine Priorisierungsliste abgegeben haben, bekommen entsprechend ihrer Angaben ein Grundstück zugeteilt und erhalten hierzu eine Reservierungszusage durch die Stadt. Die Bewerber können abschließend innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist ihre verbindliche Erwerbsabsicht äußern. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Erwerbsabsichtsäußerung, gilt die Bewerbung als zurückgenommen. Im Anschluss wird die Stadt einen Notar mit dem Entwurf eines

Erbbaurechtsvertrages beauftragen, welcher den Bewerbern zugesandt wird. Danach ist in der Regel innerhalb von einem Monat ein Beurkundungstermin zu vereinbaren.

3. Nachrücker aus der Reserveliste

Sind im vorgenannten Vergabeverfahren Bewerber/Baugemeinschaften herausgefallen oder haben ihren Rücktritt vom Erwerbswunsch erklärt, wird eine entsprechende Anzahl Bewerber/Baugemeinschaften aus der Reserveliste als Nachrücker für die dann noch unbesetzten Grundstücke für eine zweite Zuteilungsphase herangezogen. Diese durchlaufen dann entsprechend die einzelnen Schritte der Zuteilungsphase (siehe Ziff. 2.)

Betroffene Bewerber erhalten zu gegebener Zeit entsprechende Information per Email über „BAUPILOT“.

Sollten weniger Bewerber als freie Grundstücke im Verfahren übrigbleiben, wird nach der letzten Zuteilungsphase ggf. ein neues Bewerbungs- und Vergabeverfahren eröffnet.

III. Vertragspflichten des Erwerbers / der Baugemeinschaft

Jeder Erwerber als Teil einer Baugemeinschaft eines städtischen Doppelhaus-Wohnbaugrundstücks hat folgende Vertragspflichten⁶ (als Vertragsgrundlage) zu erfüllen:

1. Die Baugemeinschaft stellt innerhalb von 6 Monaten nach Kaufvertragsabschluss einen gemeinschaftlichen Bauantrag bzw. gibt eine Bauanzeige im Freistellungsverfahren (soweit zulässig) ab.
2. Die Baugemeinschaft errichtet innerhalb von 2 Jahren ab Genehmigung ein bezugsfertiges Wohnhaus auf dem Kaufgrundstück.
3. Jeder Erwerber verpflichtet sich, das errichtete Gebäude bzw. die durch ihn zu beziehende Doppelhaushälfte im Anschluss mindestens 10 Jahre selbst mit Erstwohnsitz zu bewohnen und nicht an Dritte weiter zu veräußern oder sonst wie zu übertragen. Ausgenommen hiervon sind Übertragungen an Ehegatten und/oder Abkömmlingen der Käufer.
4. Die Baugemeinschaft verpflichtet sich, ein Niedrigstenergiegebäude gemäß den gesetzlichen Regelungen aus §10 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu errichten. Der Käufer hat die Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 S.3 GEG, zumindest anteilig erneuerbare Energien zu nutzen, um den Wärme- und Kältebedarf zu decken. Diese Vorgabe ist zu erfüllen, indem Strom aus solarer Strahlungsenergiegewinnung (PV-Anlage) nach Maßgabe des § 36 GEG genutzt wird.
5. Bewerber, die bereits ein Wohnbaugrundstück besitzen bzw. über Wohneigentum (z.B. Eigentumswohnung, Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte oder sonstiger Wohnraum) verfügen, müssen im Bewerbungsverfahren verbindlich erklären, dass das vorgenannte Eigentum veräußert wird. Diese Erklärung wird auch Bestandteil des künftigen Grundstücksvertrages:

Der entsprechende Erwerber verpflichtet sich, das vorhandene Wohneigentum vor Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zu veräußern bzw. verpflichtet sich vorhandenes Wohneigentum spätestens 6 Monaten nach Bezug des neu zu errichtenden Gebäudes zu verkaufen. Ein

⁶ Vgl. Beschluss des Ausschusses für Grundstücke und Gebäude vom 28.2.2023 (Vorlage V-68/2023)

Verkauf an Familienmitglieder und Verwandte ersten Grades sowie deren Familienangehörige gilt dabei nicht als Verkauf im Sinne dieser Regelungen. Der Verkauf ist der Stadt durch notariellen Vertrag nachzuweisen.

Die im Einzelfall Anwendung findenden Vertragspflichten (1-5) bilden die Vertragsgrundlage des jeweiligen Erbbaurechtsvertrages und sind verbindlich durch jeden Erwerber einzuhalten. Sie werden durch Rückauflassungsvormerkung im Grundbuch zugunsten der Stadt Rheda-Wiedenbrück abgesichert. Verstößt ein Erwerber gegen eine oder mehrere dieser Auflagen, ist die Stadt berechtigt, das Grundstück zurück zu nehmen. Details hierzu ergeben sich aus dem jeweiligen Erbbaurechtsvertragsentwurf, welcher den Erwerbern zu gegebener Zeit vom Notar zur Verfügung gestellt wird. Bei Doppelhaushälften kann die Stadt auch einzeln für jede Doppelhaushälfte ihre Rechte geltend machen und gegen den jeweiligen Besitzer/Eigentümer durchsetzen.

IV. Weitere Hinweise

Geschlechtsneutrale Anrede

In diesem Merkblatt wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Anrede verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht (m/w/d).

Definition „Bewerber“

Als Bewerber können sowohl Einzelpersonen wie auch Paare auftreten, die dann gemeinschaftliches Eigentum erwerben. Bei Bewerbungen von Paaren gilt ein Partner als Bewerber und der andere als Mitbewerber. Weitere im Haushalt lebende Angehörige gelten nicht als Bewerber/Mitbewerber.

Sofern das Vergabeverfahren im Einzelfall nicht ausdrücklich auch juristische Personen zulässt, muss es sich bei den Bewerbern um natürliche Personen handeln, welche volljährig und geschäftsfähig sind. Zum Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen 1.1 bis 2. ist es ausreichend, wenn einer der Erwerber die Kriterien erfüllt, um zum Losverfahren zugelassen zu werden. Das Kriterium 3. muss von allen Personen des Haushalts erfüllt werden. Es wird pro Haushalt maximal eine Bewerbung zugelassen. Mehrfachbewerbungen von Personen, die in einem gemeinschaftlichen Haushalt leben, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Definition „Baugemeinschaft“

Als Baugemeinschaft im Sinne dieses Vergabeverfahrens gelten Zusammenschlüsse von zwei Bewerbern/Familien (vgl. Definition „Bewerber“), die gemeinsam ein Doppelhaus errichten möchten und jeweils eine Grundstücks- bzw. Gebäudehälfte pro Bewerber/Familie selbst bewohnen werden. Bewerber, die künftig in einem gemeinsamen Haushalt (also in einer der beiden Doppelhaushälften) zusammenleben, können keine Baugemeinschaft im Sinne dieser Vergabekriterien bilden.

Definition „Familie bzw. Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft“

Als Familie im Sinne der Bewerbungskriterien gilt jede Eltern-Kind-Gemeinschaft. Das umfasst sowohl Ehepaare wie auch nichteheliche Lebensgemeinschaften (gemischt- oder gleichgeschlechtlich) sowie Alleinerziehende mit mindestens einem Kind im Haushalt.

Verbindliche Bewerberangaben

Alle Bewerber erklären mit der Abgabe ihrer Bewerbung, dass alle darin gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben führen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren und können ggf. sogar die spätere Rücknahme des Grundstücks begründen.

Finanzierungsnachweis

Alle Bewerber erklären mit ihrer Bewerbung verbindlich, dass die Grunderwerbskosten sowie die Kosten für das Bauvorhaben dauerhaft für sie tragbar sind. Hierzu ist ein Finanzierungsnachweis fristgerecht mit der Bewerbung einzureichen. Die Stadt stellt im jeweiligen Vergabeverfahren in der Baugebietsbeschreibung einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung. Dieser kann digital über die Plattform „BAUPILOT“ hochgeladen werden oder im Original per Post an das Immobilienmanagement der Stadt geschickt werden. Die Bearbeitung analog eingereichter Bewerbungsunterlagen ist gebührenpflichtig.

Vollständige Bewerbungsunterlagen

Neben der persönlichen Bewerbung, welche über online BAUPILOT oder durch einen entsprechenden Vordruck (gegen Gebühr) bei der Stadt einzureichen ist, hat jeder Bewerber die im jeweiligen Verfahren geforderten Nachweise fristgerecht mit einzureichen. Nur vollständige Bewerbungen werden berücksichtigt. Je nach Verfahren können diese folgende Unterlagen beinhalten:

- ☐ Amtliche Meldebescheinigung
- ☐ Finanzierungsbestätigung (Vordruck 2)
- ☐ Eigentumserklärung (Vordruck 3.1)
- ☐ Einwilligung zur Einsichtnahme ins Grundbuch (Vordruck 3.2)
- ☐ Erklärung zum Förderweg B (Vordruck 4)
- ☐ Erklärung zur Baugemeinschaft (Vordruck 5)

Teilnahme an mehreren, laufenden Verfahren

Sollten mehrere Vergabeverfahren parallel laufen, ist es möglich sich auf mehrere Grundstücke/Vergabeverfahren parallel zu bewerben.

Bewirbt sich ein Bewerber in mehreren Vergabeverfahren und wird ihm in einem Vergabeverfahren ein Grundstück zugeteilt, so sind alle seine Bewerbungen für nachfolgende Verfahren automatisch ausgeschlossen.

Reservierungsfrist durch die Stadt

Nach Zuschlag an einen Bewerber/eine Baugemeinschaft reserviert die Stadt das Grundstück in der Regel verbindlich für maximal 3 Monate. In dieser Zeit haben die Erwerber die Möglichkeit, ihre Planungen und Finanzierungen abschließend abzustimmen und sicherzustellen sowie geeignete Fördermittel zu beantragen. Sollte im Rahmen der Reservierungsfrist ein Erbbaurechtsvertrag nicht fristgerecht abgeschlossen werden, ist die Stadt berechtigt, nach Ablauf der Reservierungsfrist vom Vergabeangebot bzw. der verbindlichen Reservierung zurückzutreten und das Grundstück einem anderen Bewerber zuzuteilen.

Datenschutz und Teilnahme an Vergabeverfahren

Jeder Bewerber erklärt mit Einreichung einer Bewerbung, dass er die geltenden Datenschutzbestimmungen eingesehen hat und der Verwendung seiner Daten sowie seiner Teilnahme gemäß den Regelungen des jeweiligen Vergabeverfahrens zustimmt.

Datenschutzrichtlinie der Stadt Rheda-Wiedenbrück (baupilot.com): www.baupilot.com/Info/Impressum/1227

**Bei Fragen stehen Ihnen die Kollegen/innen
des Fachbereichs Immobilienmanagement
wie folgt zur Verfügung:**

Herr Norman Prill
Tel.: 05242 / 963-524

Herr Robil Sunal
Tel.: 05242 / 963-533

Herr Daniel Reisewitz:
Tel.: 05242 / 963-535

oder per Email unter:
Liegenschaften@rh-wd.de

* Merkblatt erstellt 2024 durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück, Fachbereich Immobilienmanagement – Irrtum und Fehler vorbehalten.